

Satzung

Allgemeiner Continental Bulldog Club



gegründet 20.12.2015

Abkürzungen:

ACBC

Allgemeiner Continental Bulldog Club

VDH

Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.

FCI

Fédération Cynologique Internationale

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

TierSchG

Tierschutzgesetz

Allgemeiner Continental Bulldog Club

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel und Aufgaben
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Bindungswirkung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Austritt
- § 11 Streichung von der Mitgliederliste
- § 12 Ausschluss
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Gründungsausschuss
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- § 18 Vereinsstrafen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 21 Salvatorische Klausel
- § 22 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Continental Bulldog Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
3. Die offizielle Abkürzung lautet: ACBC.
4. Sitz des Vereins ist 19348 Perleberg
5. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Neuruppin.
6. Der Wirkungskreis ist die Bundesrepublik Deutschland.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.
8. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Einrichten einer Geschäftsstelle;
2. Förderung der Continental Bulldog Zucht im VDH mittels Aufklärung und Beratung;
3. Förderung des Allgemeinen Interesses am Continental Bulldog;
4. Förderung des Erfahrungsaustausches durch Kontakte der Mitglieder untereinander;
5. Führen einer Vereinswebsite und eines Vereinsforums. Das Einrichten von Info-Seiten in sozialen Netzwerken und eine regelmäßige Präsenz in Fachzeitschriften;
6. Mit dem Antrag ggf. der Vorbereitung auf VDH-Mitgliedschaft: Festsetzung einer Zuchtordnung, die den Bestimmungen des VDH und des Deutschen TierSchG entsprechen soll, sowie das Einrichten einer Zuchtkommission und Zuchtbuchstelle;
7. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über den verantwortungsbewussten und artgerechten Umgang mit Hunden im Allgemeinen;
8. Hilfe bei Erziehungs- und Gesundheitsfragen rund um die Rasse Continental Bulldog.
9. Aufklärung über jede Form des kommerziellen Hundehandels und der unkontrollierten Hundezucht;
10. Anstreben der Mitgliedschaft im VDH.

11. Festsetzung der Zucht- und Zulassungsbestimmungen, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH Zuchtordnung vom 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021.

§ 3 Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH vom 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund und der FCI Geschäftsordnung vom 29.04.2019 und deren Ordnungen. Die Abänderung dieser internationalen und nationalen Ordnungs- und Regelwerke erfordert die Übernahme, durch eine entsprechende Änderung der Satzung des ACBC durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH oder der FCI Geschäftsordnung, binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, sofern dadurch nicht gegen nationales Recht verstoßen wird oder andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung können entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt werden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.
5. Satzungscharakter haben nachfolgende Ordnungen des ACBC e.V.:
 - 5.1. Ausstellungs-Ordnung
 - 5.2. Rechts- und Verfahrensordnung
 - 5.3. Zuchtrichter-Ordnung
 - 5.4. Zucht-Ordnung

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Gründungsausschuss.
4. Der Ehrenrat.

§ 5 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Gründungsausschusses sind für Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit den VDH-Ordnungen stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Hauptmitgliedern, Anschlussmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Gründungsmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, sind aber bis zur Volljährigkeit weder stimmberechtigt noch für ein Amt wählbar. Alle Mitglieder müssen unter anderem die Voraussetzungen der §§ 3, 4 der VDH-Satzung, vom 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund, erfüllen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des ACBC zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung anfallender Gebühren (gemäß § 8) für den Minderjährigen.
4. Der vollständige Name und die Anschrift des Antragstellers werden den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung begründet und in Schriftform an die ACBC Geschäftsstelle erfolgen.
5. Wird gegen die Aufnahme form- und fristgerecht Einspruch erhoben, so befindet der Vorstand über den Aufnahmeantrag, unter Abwägung aller Gesichtspunkte, nach freiem Ermessen. Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen den Antragsteller vor, so entscheidet die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes über den Antrag. Soweit die Geschäftsstelle dem Antrag nicht entsprechen will, hat sie diesen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Sobald ein Gründungsmitglied Einspruch erhebt, fällt die Zuständigkeit der Entscheidung (nach §15 Ziffer 3) auf den Gründungsausschuss, dessen Vorsitzender teilt die Entscheidung dem Vorstand mit.
6. Mit der Antragstellung zur Mitgliedschaft erkennt dieser die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen des ACBC an.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich -nach erfolgter Aufnahme- die Bestrebungen des Vereins stets zu fördern, den Vereinsfrieden zu wahren, die in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen. Ergänzend dazu ist das zukünftige Mitglied verpflichtet, sensible Vereinsinterna oder etwaige Unstimmigkeiten nicht nach außen zu tragen (z.B. soziale Netzwerke, Foren etc.). Verstöße gegen diese Verpflichtungen können mit Vereinsausschluss geahndet werden. Zum Datenaustausch, Klärung etwaiger Unstimmigkeiten oder Ähnliches sind ausschließlich das Vereinsforum, Vereinstreffen oder die direkte persönliche Kommunikation zu nutzen.

8. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
9. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen möchten. Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch für ein Amt wählbar.
10. Gründungsmitglieder besitzen Sonderrechte nach § 35 BGB und bilden den Gründungsausschuss. Die in § 15 geregelten Rechte der Gründungsmitglieder können ohne deren Zustimmung nicht entzogen werden, auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
11. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ferner bei besonders verdienstvollem Wirken für die Rasse Continental Bulldog oder den ACBC erfolgen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied angeregt werden, dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Präsidenten zu richten. Über die Ernennung entscheidet der Gründungsausschuss und nach deren Wegfall die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossene Personen

1. Personen, die kommerziellen Hundehandel und/oder unkontrollierte Hundezucht betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben. Als kommerzieller Hundehändler ist anzusehen, wer über den Einzelfall hinaus, in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkauft oder vermittelt.
2. Personen, die Mitglied in einem dem ACBC entgegenstehenden Verein sind.
3. Personen, die Mitglied in einem zuchtbuchführenden, nicht dem VDH angeschlossenen Verein (deren Hunderasse gleichwohl vom VDH betreut wird) sind. Eine Ausnahme zu dieser Regelung kann erfolgen, wenn der Antragsteller eine Kündigungsbestätigung des oben genannten Vereins vorlegt.
4. Personen, die wegen Verstößen aus einem VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Wirksamkeit des Ausschlusses. Personen, die aus einem VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden oder bereits einem Ausschlussverfahren unterliegen, sind verpflichtet das bei Antragstellung dem ACBC bekannt zu geben. Ab Zugehörigkeit zum VDH ist der ACBC vor deren Aufnahme verpflichtet, dem früheren Verein den Antrag auf Mitgliedschaft bekannt zu machen und bereits jetzt berechtigt, eine Stellungnahme über die Ausschlussgründe einzuholen.
5. Personen, die einschlägig gegen das Deutsche TierSchG oder die Deutsche TierSchHuV verstoßen.
6. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind aus der Mitgliederliste zu entfernen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung festgeschrieben. Im Gründungsjahr wird die Höhe der Aufnahmegebühr durch den Gründungsausschuss festgelegt.
3. Der ACBC erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Gründungsjahr wird die Höhe des Jahresbeitrags durch den Gründungsausschuss festgelegt.
4. Personen, die nach dem 01.07 eines jeden Geschäftsjahres dem ACBC beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr einen halben Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Der erste Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind zum Vollzug der Aufnahme in den ACBC auf das Konto des Vereins fristgerecht zu überweisen; alle Folgebeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Hauptmitglieder, die Schüler, Studenten oder als Schwerbehinderte anerkannt (ab 50% Behinderungsgrad) sind, erhalten auf Antrag bzw. Nachweis einen ermäßigten Jahresbeitrag nach Gebührenordnung.
7. Im gleichen Haushalt zum Hauptmitglied lebende Familienangehörige zahlen auf Antrag einen nach der Gebührenordnung ermäßigten Jahresbeitrag und werden als Anschlussmitglied geführt. Satzungsgemäße Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen, soweit diese schriftlich erfolgen, gelten mit der Zustellung an das Hauptmitglied auch an das Anschlussmitglied als zugegangen.
8. Anträge auf Ermäßigung des Jahresbeitrags können für das laufende Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31.10 des Vorjahres schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
9. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von Zahlung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr freigestellt.
10. Im ACBC gelistete Züchter, haben keinen Anspruch auf Ermäßigungen und werden stets als Hauptmitglied geführt.
11. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und überweist es den Beitrag auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, ruhen ab dem 01. des Folgemonats alle Mitgliedschaftsrechte. Eine weitere Mahnung erfolgt nicht. Erfolgt die nachträgliche Beitragszahlung bis zum 30.06, leben die Mitgliedsrechte wieder auf. Hat das Mitglied bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste, wodurch das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum sofortigen Verlust aller Vereinsämter und Mitgliedschaftsrechte.
3. Für das laufende Jahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Mit Beendigung der Hauptmitgliedschaft –gleich aus welchem Grund- erlischt gleichzeitig die nachfolgende Anschlussmitgliedschaft und bedarf keiner separaten Kündigung. Eine automatische Umwandlung einer Anschlussmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft erfolgt nicht. Vielmehr muss das Anschlussmitglied einen Antrag auf Hauptmitgliedschaft stellen. Bei einer Aufnahme werden die Mitgliedszeiten als Anschlussmitglied angerechnet.

§ 10 Austritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Briefes an die Geschäftsstelle des ACBC. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind nicht zulässig.

§ 11 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

1. eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft nach §7 ausschließt, erst nach Aufnahme in den ACBC bekannt geworden ist, oder
2. bei Zahlungsverweigerung (§ 8 Ziffer 11).

§ 12 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur nach zwei vorherigen schriftlichen Ermahnungen durch den Vorstand eingeleitet werden. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gründungsausschuss. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Wegfall des Gründungsausschusses entscheidet der Vorstand. Dazu ist die Einstimmigkeit erforderlich. Der Ausschluss kann erfolgen bei:

2. schuldhafter Schädigung der Interessen, des Ansehens oder des Vermögens des Vereins;
3. unsportlichen und vereinswidrigen Verhalten, hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen und beharrliche Störung des Vereinsfriedens;
4. schuldhaften Verstößen gegen die VDH-Zuchtordnung oder VDH-Ausstellungsordnung. Hierzu gehören Eingriffe am Hund, die über seine natürliche Beschaffenheit hinwegtäuschen sollen oder bei Bekanntwerden, Zuchtausschließungsgründe nach sich zögen;
5. zur Verfügung stellen von Rüden oder Hündinnen an nicht VDH-Züchter und/oder an im Ausland stehende Züchter die nicht den dortigen Partnerverbänden der FCI angehören;
6. vorsätzlichem Verstoß oder auch wiederholt grob fahrlässigen Verstößen gegen das Deutsche TierSchG oder die Deutsche TierSchHuV;
7. sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben dem Gründerausschuss das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - g) Änderung der Satzung und Ordnungen (mit Ausnahme der Geschäftsordnung).
 - h) Nachträgliche Genehmigung der Maßnahmen des Vorstandes.
 - i) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplanes
4. Einberufung
 - a) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Monaten unter Angabe des Versammlungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung.
 - b) Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. Mailadresse.

4.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- a) Falls wichtige Vereinsinteressen dies erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder 40% der Gründungsmitglieder dies unter Nennung der Gründe, vom Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

5. Anträge

- a) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, während einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge einzubringen. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung, der Gebührenordnung oder Vorstandswahlen während einer Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

6. Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
- c) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- d) Die Übertragung des Stimmrechts oder Briefwahl ist ausgeschlossen.

7. Leitung, Durchführung und Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt. Im Versammlungsprotokoll werden Ablauf, Teilnehmer, Beschlüsse, Ort sowie Beginn und Ende der Versammlung schriftlich niedergelegt. Bei Änderung der Satzung oder von Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und anschließend in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst es sei denn in der Satzung ist anderes vereinbart, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes. Wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden die geheime Wahl beantragt, ist dem grundsätzlich stattzugeben.
- e) Bei Wahlen überträgt der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- f) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (nach § 26 BGB) erfolgt grundsätzlich einzeln.
- g) Stimmverhältnis bei Wahlen: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen, falls es bei diesem Wahlgang zur Stimmgleichheit kommt, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

- h) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern.
Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Präsident;
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister

Mit der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022 wird der Vorstand erweitert:

- a) der Pressewart
- b) dem Schriftführer (Leiter der Geschäftsstelle)

Es wird festgelegt, dass bis zu 4 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Aufgaben:

Pressewart: Pflege der Kontakt zu sämtlichen Medien,

- Abfassung von Presseberichten aller Art
- Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z.B. Flyer, Plakate, Handzettel)
- Redaktionelle Verantwortung für die Vereinszeitung
- Pflege der Homepage des Vereins
- laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit

Schriftführer/in: Führung der Geschäftsstelle

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Annahme der Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Lediglich im Innenverhältnis darf der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister bei Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten handeln.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und Abgrenzungen der Sachgebiete

hervorgehen. Der Vorstand kann -gebunden an seine Amtsperiode- Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen. Besondere Aufgaben sind:

- a) Organisation von Clubschauen, Messeständen, allgemeine Vereinstreffen etc.;
 - b) Einrichtung einer Geschäftsstelle;
 - c) Führen einer Vereinshomepage, eines Vereinsforums und z.B. Info-Seiten in sozialen Netzwerken etc.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen, soweit sie nicht laut Satzung oder einer Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Präsident ist verpflichtet, Anträge, die eine Zustimmung des Gründungsausschusses bedürfen, umgehend und vor Veröffentlichung dem Gründungsausschuss zuzusenden.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zwei Mitglieder hat. Zur Beschlussfassung kann der Präsident Vorstandssitzungen anberaumen oder per Umlaufbeschluss wählen, eine Versammlung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorstandsbeschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren, die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt in der Geschäftsstelle.
 6. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und ist zuständig für die Abwicklung der Geldgeschäfte. Er ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über das Vereinsvermögen zu unterrichten. Geldzahlungen über 500,-€ sind stets beim Präsidenten schriftlich zu beantragen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu genehmigen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Zur Prüfung der Geschäftsjahresabschlussbilanz ist der Schatzmeister verpflichtet, den Kassenprüfern uneingeschränkte Einsicht in die Kasse zu gewähren.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Gründungsausschuss

1. Der Gründungsausschuss besteht aus den Gründungsmitgliedern. Der Gründungsausschuss ist ein festes Organ des Vereins und unterliegt keiner Wahl. Eine nachträgliche Aufnahme ist ausgeschlossen.
2. Der Gründungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit. Der Vorsitzende ist das Bindeglied zum Vorstand.
3. Der Vereinsausschluss von Gründungsmitgliedern, die Verhängung von Vereinsstrafen an Gründungsmitglieder oder die Streichung von der Mitgliederliste kann nur nach vorherigem Beschluss des Gründungsausschusses erfolgen. Dazu ist ein $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
4. Der Gründungsausschuss hat das Recht, Anträge auf Mitgliedschaft ohne Benennung von Gründen abzulehnen, wenn mehr als die Hälfte entsprechend abstimmen.
5. Zur Wahrung der Einspruchsmöglichkeit nach § 15 Ziffer 3 ist der Präsident

verpflichtet, entsprechende Anträge fristgerecht vor öffentlicher Bekanntgabe dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses zwecks Beschlussfassung zuzuleiten.

6. Zur Beschlussfassung kann der Vorsitzende des Gründungsausschusses eine Sitzung einberufen, die Schriftform per Postweg einleiten oder moderne Kommunikationsmedien wie z.B. E-Mails / ACBC-Forum wählen. Beschlüsse des Gründungsausschusses sind von deren Vorsitzenden ordnungsgemäß zu protokollieren, die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt in der Geschäftsstelle.
7. Die etwaige Gründung einer Zuchtkommission unterliegt dem Gründungsausschuss.
8. Gründungsmitglieder sind bei Anliegen „in eigener Sache“ nicht stimmberechtigt.
9. Unterschreitet der Gründungsausschuss die Mitgliederzahl von drei gilt er als aufgelöst, § 15, § 4 Ziffer 3 und § 6 Ziffer 5 sind aus der Satzung des ACBC zu löschen, die übrigen Gründungsmitglieder werden als Ehrenmitgliedern geführt.
10. Der Gründungsausschuss ist befugt, die Zuchtkommission aufzulösen. Dazu ist ein Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei einer etwaigen Auflösung der Zuchtkommission ist unverzüglich die Neuwahl einzuleiten, wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Gründungsausschusses

§ 16 Ehrenrat

1. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist der Ehrenrat des Vereins für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen vereinsinternen Streitfällen, insbesondere zwischen Organen des Vereins, zwischen Organen und Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander zuständig, sofern unmittelbar vereinsrechtliche Angelegenheiten betroffen sind. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 €; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
3. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 17.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates des Vereines ist mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandgericht. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung (Stand: 01.08.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021) , die Gegenstand dieser Satzung ist.
5. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit bzw. im Falle der Nichtbesetzung des Ehrenrats ist das VDH-Verbandsgericht zur Entscheidung über den Einspruch zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach der Satzung vom 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund, des VDH sowie nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH, Stand: 01.08.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021.

6. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Verbandsgerichts des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung vom 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund, bestimmt wird und derzeit 500,00 € beträgt.
7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken. Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung beim VDH-Verbandsgericht einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 17 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person.
2. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens erstem juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss nicht Mitglied im Verein sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig.

§ 18 Vereinsstrafen

1. Verstöße eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung, Ordnungen und die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, können je nach Schwere des Verstoßes durch Beschluss des Vorstandes geahndet werden mit:
 - a) einfacher Verweis
 - b) strenger Verweis
 - c) Geldbußen
 - d) Bei erstmaligen Verstößen bis zu 500,00 €
 - e) In Wiederholungsfällen bzw. bei schwerwiegenden Verstößen bis zu 1.000,00 €.
 - f) Verbot des Zutritts zu Veranstaltungen des Vereins

- g) Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern
- h) Ausschluss aus dem Verein
- i) Streichung von der Mitgliederliste

Als Vereinsstrafen gelten auch die in den Ordnungen geregelten Sanktionen.

2. Die ab hier 2. Bestrafung des Mitgliedes mit einem strengen Verweis schließt seine Wahl zu einem Amt aus. Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu machen.
3. Eine Verbindung mehrerer Ordnungsmaßnahmen ist zulässig.
4. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes schriftlich widersprechen. Der Ehrenrat entscheidet per Beschluss über den Widerspruch. Die Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausgeschlossene Mitglieder sind zu vereinsinternen Veranstaltungen nicht zugelassen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Gründungsausschuss beschlossen werden, wenn sich die Gründungsmitglieder einstimmig dafür aussprechen. Bei deren Wegfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins beendet der Vorstand ordnungsgemäß die noch laufenden Geschäfte und Verbindlichkeiten.
3. Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht.

§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz & Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 36) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 21 Schlussbestimmung

Übergangsvorschrift:

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Satzungsänderungen

24.09.2016 – durch Beschluss der Mitgliederversammlung

26.11.2022 – durch Beschluss der Mitgliederversammlung

10.10.2023 – Redaktionelle Änderungen durch den Vorstand

12.11.2023 – durch Beschluss der Mitgliederversammlung

13.04.2024 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung